



Ausführungsanordnung

Bodenordnungsverfahren "Ortslage Kammerode"

Landkreis: Potsdam-Mittelmark

Aktenzeichen: 1/043/C

Im Bodenordnungsverfahren „**Ortslage Kammerode**“, Az.: 1/043/C, wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes - LwAnpG -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

1. Mit dem 16.08.2007 tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Sofern im Bodenordnungsverfahren bislang getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum zusammengeführt wurden, erlöschen mit Eintritt des neuen Rechtszustandes das bisherige Nutzungs- bzw. Besitzrecht am Grund und Boden sowie das selbständige Eigentum an den Gebäuden und Anlagen.

4. Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Entschädigungen ergehen an die betroffenen Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (16.08.2007) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 S.2 letzter Halbsatz FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan nicht mehr vorliegen und der Bodenordnungsplan somit bestandskräftig ist.

Es ist notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung), womit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch

der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 17.07.2007

Im Auftrag

Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

